

Gesamtabstimmung – Vote sur l'ensemble
Für Annahme des Entwurfes

28 Stimmen
(Einstimmigkeit)

An den Nationalrat – Au Conseil national

93.032

Standseilbahn Saint-Luc–Tignousa. Konzession

Funiculaire Saint-Luc–Tignousa. Concession

Botschaft und Beschlussentwurf vom 15. März 1993 (BBI I 1561)
Message et projet d'arrêté du 15 mars 1993 (FF I 1456)
Beschluss des Nationalrates vom 20. September 1993
Décision du Conseil national du 20 septembre 1993

Antrag der Kommission
Eintreten
Proposition de la commission
Entrer en matière

Bloetzer, Berichterstatter: Bei dieser Vorlage geht es darum, eine Konzession für die Standseilbahn Saint-Luc–Tignousa im Val d'Anniviers zu erteilen. Die Sesselbahngesellschaft Saint-Luc-Bella Tola AG betreibt im Raum von Saint-Luc eine Reihe von Seilbahnen. Die 1964 in Betrieb genommene Sesselbahn Saint-Luc–Tignousa genügt den Anforderungen unter den Aspekten des technischen Zustandes und der Förderleistung nicht mehr. Die Gesellschaft hat sich aufgrund eingehender Abklärungen dafür entschieden, die Seilbahn durch eine oberirdische Standseilbahn zu ersetzen. Ausschlaggebend für ihren Entscheid waren die geringen Unterhaltskosten. Ich möchte hier nicht auf die Details eingehen; es ist bloss zu sagen, dass die zu erstellende Seilbahn ausschliesslich touristischen Bedürfnissen dient. Bundesbeiträge aufgrund des Eisenbahngesetzes fallen ausser Betracht.

Für den Bau dieser Standseilbahn bedarf das Unternehmen einer Eisenbahnkonzession. Zuständig für deren Erteilung ist gemäss Artikel 5 Absatz 2 des Eisenbahngesetzes die Bundesversammlung. Die Konzession soll für die Dauer von zwanzig Jahren erteilt werden.

Der Nationalrat hat der Vorlage in der Herbstsession 1993 diskussionslos zugestimmt.

Ihre Kommission beantragt Ihnen einstimmig, dieser Vorlage zuzustimmen.

Bundespräsident **Ogi**: Wir brauchen im Alpengebiet dringend qualitative Verbesserungen. Ich möchte Sie deshalb bitten, dem Entwurf des Bundesrates bzw. dem Beschluss des Nationalrates zuzustimmen. Ich unterschreibe jedes Wort, das Herr Bloetzer gesagt hat. Deshalb brauche ich mich nicht weiter zu äussern.

Ich bitte Sie, diesem Antrag zuzustimmen.

Eintreten wird ohne Gegenantrag beschlossen
L'entrée en matière est décidée sans opposition

Gesamtberatung – Traitement global

Titel und Ingress, Art. 1–15
Titre et préambule, art. 1–15

Gesamtabstimmung – Vote sur l'ensemble
Für Annahme des Entwurfes

22 Stimmen
(Einstimmigkeit)

An den Bundesrat – Au Conseil fédéral

Begrüssung – Bienvenue

Präsident: Ich begrüsse in unserem Saal herzlich unseren ehemaligen Präsidenten Pierre Dreyer sowie die ehemaligen Mitglieder der Bundesversammlung, die auf den Tribünen Platz genommen haben. Sie sind uns sehr herzlich willkommene Gäste. Wir freuen uns über die Verbundenheit, die in ihrer Anwesenheit zum Ausdruck kommt. (*Beifall*)

93.002

Chemins de fer électriques veveysans. Ausdehnung der Konzession

Chemins de fer électriques veveysans. Extension de la concession

Botschaft und Beschlussentwurf vom 13. Januar 1993 (BBI I 185)
Message et projet d'arrêté du 13 janvier 1993 (FF I 161)
Beschluss des Nationalrates vom 20. September 1993
Décision du Conseil national du 20 septembre 1993

Antrag der Kommission
Eintreten
Proposition de la commission
Entrer en matière

Bloetzer, Berichterstatter: Wie der Titel sagt, geht es bei dieser Vorlage darum, die bestehende Eisenbahnkonzession der Chemins de fer électriques veveysans (CEV) auf die Strecke Blonay–Chamby auszudehnen. Diese Strecke ist 1966 stillgelegt worden. Auf ihr verkehrt nunmehr eine Museumsbahn; an Sommerwochenenden finden Fahrten mit historischem Rollmaterial statt.

Die CEV – sie gehören zur MOB-Gruppe (Montreux-Oberland-Bahnen) – möchten diese Strecke nun wieder benützen. Es geht ihnen darum, ihr Bahnangebot zu attraktivieren, dies durch den Verkehr historischer Zugkompositionen auf der Strecke Vevey–Blonay–Chamby–Montreux und den Anschluss an den Panoramic-Express der MOB in Montreux.

Der Wochenendbetrieb der Museumsbahn soll weitergeführt werden. Ein Betriebsvertrag mit den CEV ist abgeschlossen worden. Die Region von Montreux ist durch den öffentlichen Verkehr gut erschlossen; die Nutzung der Strecke Blonay–Chamby drängt sich für den Lokalverkehr nicht auf. Der neuen Bahnverbindung kommt somit ausschliesslich touristischer Charakter zu. Ein Anspruch auf Bundesbeiträge gestützt auf das Eisenbahngesetz steht nicht zur Diskussion.

Gemäss Artikel 5 Absatz 2 des Eisenbahngesetzes ist die Bundesversammlung für diese Konzessionsausdehnung zuständig. Gültigkeit haben soll die beantragte Ausdehnung bis zum 6. Oktober 2029; das ist der Zeitpunkt des Ablaufes der Gesamtkonzession dieser Strecke.

Ihre Kommission beantragt Ihnen einstimmig, dem Bundesbeschluss über die Ausdehnung dieser Konzession zuzustimmen.

Eintreten wird ohne Gegenantrag beschlossen
L'entrée en matière est décidée sans opposition

Standseilbahn Saint-Luc-Tignousa. Konzession

Funiculaire Saint-Luc-Tignousa. Concession

In	Amtliches Bulletin der Bundesversammlung
Dans	Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale
In	Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale
Jahr	1993
Année	
Anno	
Band	V
Volume	
Volume	
Session	Wintersession
Session	Session d'hiver
Sessione	Sessione invernale
Rat	Ständerat
Conseil	Conseil des Etats
Consiglio	Consiglio degli Stati
Sitzung	03
Séance	
Seduta	
Geschäftsnummer	93.032
Numéro d'objet	
Numero dell'oggetto	
Datum	01.12.1993 - 08:00
Date	
Data	
Seite	864-864
Page	
Pagina	
Ref. No	20 023 650

Dieses Dokument wurde digitalisiert durch den Dienst für das Amtliche Bulletin der Bundesversammlung.

Ce document a été numérisé par le Service du Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale.

Questo documento è stato digitalizzato dal Servizio del Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale.